



Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Wien, 8. November 2022
GZ 300.072/037–P1–3/22

Entwurf einer 2. Dienstrechts–Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. Oktober 2022, GZ: 2022–0.704.814, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zu § 36a Abs. 3 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und § 5c Abs. 3a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) (Telearbeit)

(1) Nach den geplanten Bestimmungen soll der Dienstgeber, wenn er trotz Anregung und Zustimmung der oder des Bediensteten Telearbeit nicht anordnet bzw. vereinbart, dies schriftlich zu begründen haben. Zuzufolge der Erläuterungen dienen die vorgeschlagenen Bestimmungen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

(2) Wie der RH in seinem Bericht „Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2022/27, TZ 9, feststellte, sieht die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich öffentlich Bedienstete) flexible Arbeitsregelungen wie Telearbeit beantragen können sowie Arbeitgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums darüber entscheiden und eine Ablehnung begründen müssen. Dieser vorgegebene Mindestrahmen war bis August 2022 umzusetzen. Der RH wies darauf hin, dass im öffentlichen Dienst hinsichtlich der zu begründenden Ablehnung eines Antrags auf Telearbeit Anpassungsbedarf bestand.

(3) Der RH wertet daher die nunmehr geplante Pflicht des Dienstgebers zur schriftlichen Begründung der Ablehnung beantragter Telearbeit positiv.

1.2 Zu § 48 Abs. 3 BDG 1979 (Dienstplan)

(1) Die geplante Bestimmung (die gemäß § 20 Abs. 1 VBG auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden ist) soll die Möglichkeit eröffnen, bei der Ausgestaltung von Gleitzeitdienstplänen von der Festlegung einer Blockzeit abzusehen.

(2) In seinem o.g. Bericht „Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien“, TZ 15, sah der RH in der Anwendung der (ressortspezifischen) Gleitzeitregelungen ein Instrument, damit die Bediensteten auch in Telearbeit (sowie an Nicht–Telearbeitstagen) ihre Leistungserbringung innerhalb der Blockzeit sicherzustellen hatten. Er stellte fest, dass diese für alle Bediensteten geltende Blockzeit die Grundlage für eine teamübergreifende Kommunikation und eines einheitlichen Dienstbetriebs in der Dienststelle bot.

(3) Die beabsichtigte Möglichkeit, Blockzeiten nicht mehr verpflichtend festzulegen, sieht der RH daher insofern kritisch, als diese Möglichkeit auch an Telearbeitstagen bestehen soll. Er regt an, die geplante Bestimmung in diesem Sinne zu überdenken.

1.3 Zu § 59 Abs. 7 BDG 1979, § 59 Abs. 7 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), § 41 Abs. 7 Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) und § 41 Abs. 7 Land– und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen–Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) (Verbot der Geschenkkannahme)

(1) Die zitierten Bestimmungen zählen die (kumulativen) Voraussetzungen auf, unter denen eine Zuwendung an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, für den die oder der öffentlich Bedienstete als solche oder solcher tätig ist, kein Geschenk oder sonstigen Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 ist. Nach den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen soll dadurch eine Klarstellung zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit erfolgen. Auch der RH empfehle die Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring, wozu diese Klarstellung beitragen sollte.

(2) Der RH führte in seinem Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, TZ 17, nach Best–practice–Gesichtspunkten Grundsätze an, die in einer verbindlichen Regelung zum Verwaltungssponsoring bzw. für Zuwendungen ohne Gegenleistung (z.B. Schenkungen) zu berücksichtigen wären. Dabei wäre auch zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungssponsoring bzw. die Annahme von Geschenken und Vorteilen (ausnahmsweise) erlaubt sein kann.

Weiters empfahl der RH in TZ 20/SE 65 seines Berichts „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3, verbindliche Sponsoring–Regelungen zu entwickeln.

(3) Der RH wertet die geplante Ergänzung der Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme positiv, weil sie neben den bereits bestehenden Regelungen ausdrücklich Rechtssicherheit bzw. Klarstellung bringt.

Der RH erachtet generell die vorgeschlagenen Regelungen, soweit diese die Rechtssicherheit für Bedienstete erhöhen, als Berücksichtigung seiner o.g. Ausführungen und Empfehlungen.

(4) Darüber hinaus weist der RH aus Anlass dieser Begutachtung auf seine grundsätzliche Empfehlung hin, eine grundlegende Regelung im Sinne einer Zuwendungs–Richtlinie zu treffen und dabei Zuwendungen im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung auszuschließen (siehe Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien, Reihe Bund 2021/13, TZ 2 und TZ 6).

1.4 Zu § 213e Abs. 3 BDG 1979 (Fort– und Weiterbildungsplanungsgespräch) und Anlage 2 zu § 38 Abs. 8 VBG (Zuordnung)

(1) Der Entwurf sieht vor, dass IT–Kompetenz durch Verordnung als Anstellungserfordernis bzw. als zwingendes Erfordernis im Lehramtsstudium festgelegt werden kann (Anlage 2 zu § 38 Abs. 8 VBG) und dass im Rahmen des Fort– und Weiterbildungsplanungsgesprächs die Überprüfung der digitalen Kompetenzen sowie die allfällige Festlegung entsprechender zu besuchender individueller Fort– und Weiterbildungen Berücksichtigung finden sollen.

(2) Der RH empfahl im Bericht „IT–Betreuung an Schulen“, u.a. Reihe Bund 2018/47, TZ 34/SE 17, auf die Förderung der pädagogisch–didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen im digitalen Bereich verstärkt zu fokussieren. Dafür wäre auf die Aufnahme der digitalen Kompetenz als verpflichtende Kompetenz in die Curricula der Lehramtsstudien hinzuwirken. Die Fort– und Weiterbildung der Lehrpersonen in digitaler Kompetenz wäre weiter zu priorisieren.

(3) Der RH sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen, sofern auch in den zu erlassenden Curricula die IT–Kompetenz als zwingendes Erfordernis im Lehramtsstudium festgelegt wird, eine Berücksichtigung der o.a. Empfehlung.

1.5 § 72 Abs. 1 und 2 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) (Exekutivdienst – Gehalt)

(1) In den genannten Bestimmungen soll eine Anhebung der Grundgehälter beim Einstieg in den Exekutivdienst erfolgen. Konkret sollen Aspirantinnen und Aspiranten (Verwendungsgruppe E 2c) künftig das Gehalt der bisherigen Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe E 2b erhalten. Nach Übernahme in die Verwendungsgruppe E 2b soll bis zur Definitivstellung ein festes Gehalt gebühren, das der bisherigen Gehaltsstufe 3 der Verwendungsgruppe E 2b entspricht. Ab der Definitivstellung soll zumindest der Betrag für die Gehaltsstufe 4 gebühren. Damit soll laut den Erläuterungen der Eintritt in den Exekutivdienst finanziell attraktiver werden.

(2) Der RH empfahl in seinem Bericht „Steuerung und Koordinierung des Straf– und Maßnahmenvollzugs“, Reihe Bund 2020/10, TZ 22/SE 22, verstärkt und konkret auf potenzielle Zielgruppen gerichtete Rekrutierungsoffensiven für die Justizwache zu setzen.

(3) Aus Sicht des RH wird diese Empfehlung mit der Anhebung der Grundgehälter beim Einstieg in den Exekutivdienst, um diesen attraktiver zu machen, berücksichtigt.

1.6 Zu § 3 Abs. 1 und 2 (Aufnahmeverfahren) und § 32 Abs. 4a und 4b (Besetzungsvorschläge) RStDG

§ 3 Abs. 1 und 2 RStDG sehen vor, dass bei der Ernennung der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter der Besetzungsvorschlag künftig durch ein kollegiales Justizverwaltungsorgan

erstattet wird. So soll für die Erstattung des Besetzungsvorschlags der Außensenat zuständig sein.

Generell wertet der RH die Umsetzung von Empfehlungen der vierten Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) durch die geplanten Bestimmungen positiv, weil sie zu transparenteren Prozessen bei der Besetzungspraxis von Richterinnen und Richtern beitragen werden.

1.7 Zu § 32b (Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren) und § 47 Abs. 5 (Einberufung des Personalsenates) RStDG

(1) Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten, in deren oder dessen Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, sollen gemäß § 32b Abs. 1 RStDG künftig sämtliche entscheidungswesentliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sein. Jeder Besetzungsvorschlag soll gemäß § 32b Abs. 4 RStDG ohne Verzug an die Gleichbehandlungsbeauftragte oder den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterzuleiten sein. Dazu weisen die Erläuterungen darauf hin, dass sich potenzielle Diskriminierungen nach dem Bundes–Gleichbehandlungsgesetz (B–GIBG) erst aus dem Besetzungsvorschlag ergäben und somit die Tätigkeit der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren nicht mit ihrer oder seiner Anhörung oder Äußerung ende, weshalb ihr oder ihm auch das Ergebnis in Form des Besetzungsvorschlags zukommen solle. Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten sollen zufolge der Erläuterungen mit der Neufassung die in § 32b verankerten Rechte explizit bei jedem Ernennungsverfahren zustehen, damit sie oder er im Sinne der geltenden Fassung des B–GIBG ihre oder seine Rechte entsprechend ihres oder seines gesamten aktuellen Aufgabenspektrums ausüben könne.

§ 47 Abs. 5 RStDG sieht ergänzend dazu vor, dass der Sitzungstermin des Personalsenats und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu künftig auch der oder dem zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen sind.

(2) Der RH erachtet die Stärkung der Befugnisse der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Bestellungsprozess im Sinne der Transparenz als positiv.

1.8 Zu § 8 Abs. 14a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) (Dienstpflichten)

(1) Sofern eine Landesvertragslehrperson die pädagogisch–fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie–Arbeitsplätze an bis zu drei Schulen übernimmt, soll das landesgesetzlich zuständige Organ nach der vorgeschlagenen Bestimmung die Unterrichtsverpflichtung dieser Landesvertragslehrperson für jede betreute Schule um drei Wochenstunden vermindern können. Zuzufolge der Erläuterungen soll diese Einrechnung von drei weiteren Wochenstunden pro Schulstandort, somit gesamt maximal neun Wochenstunden, ermöglicht werden, weil es zweckmäßig wäre, wenn für die pädagogisch–fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie–Arbeitsplätze besonders geeignete Lehrpersonen auch eine Einrechnung von mehr als drei Wochenstunden erhalten könnten, um eine schulübergreifende pädagogisch–fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie–Arbeitsplätze sicherzustellen.

(2) In TZ 4 seines o.g. Berichts „IT–Betreuung an Schulen“ erachtete der RH die Unterstützung der Schulen und die Aktivitäten zur Standardisierung durch einige Länder und Landesschulräte in den Gebietsbetreuungsmodellen grundsätzlich für positiv. Allerdings gingen sie häufig zu Lasten der Lehrpersonen, weil diese insbesondere in technischen Bereichen arbeiteten und/oder die Anwendung von Verwaltungsprogrammen durch die Schulen unterstützten. Lehrpersonen übernahmen Tätigkeiten, für die vor allem die Schulerhalter zuständig waren, wodurch es zu Kostenverschiebungen von den Gemeinden an den Bund kam, der die Lehrpersonen finanzierte. Der RH unterstrich nochmals seine Auffassung, dass sich Lehrpersonen verstärkt den pädagogischen Aufgaben im IT–Bereich widmen sollten. Der RH empfahl, den Einsatz von technischem Verwaltungspersonal anstelle von Lehrpersonen bei der Gebietsbetreuung in technischen Belangen und Verwaltungsanwendungen zu prüfen (TZ 4/ SE 21).

(3) Der RH sieht die Ausweitung um eine Einrechnung von drei weiteren Wochenstunden pro Schulstandort, somit gesamt maximal neun Wochenstunden, im Sinne der o.a. Feststellungen kritisch da weiterhin nicht ausgeschlossen ist, dass Lehrpersonen in technischen Bereichen arbeiten und/oder die Anwendung von Verwaltungsprogrammen durch die Schulen unterstützen. Er regt an, die geplante Maßnahme vor diesem Hintergrund – insbesondere da der Bund die Gehälter der Lehrpersonen, jedoch die Schulerhalter die Gehälter des Verwaltungspersonals zu tragen haben – zu überdenken.

1.9 Zu § 6 Abs. 3 Z 7 Rechtspraktikantengesetz (RPG) (Gestaltung der Ausbildung)

(1) Die geplante Bestimmung sieht vor, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks– und Landesgericht (bzw. bei einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung des Rechtspraktikantengesetzes auch beim Bundesverwaltungsgericht ausgebildet werden können.

(2) Der RH wertet die geplante Bestimmung vor dem Hintergrund seiner bisherigen Prüferfahrungen positiv, weil damit ein größerer Wirkungsgrad im Ausbildungsbereich erzielt werden kann und mit der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Bundesverwaltungsgericht ein Beitrag zur Unterstützung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter verbunden sein kann.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Erläuterungen erwarten für die Jahre 2023 bis 2026 einen durch die geplanten Maßnahmen bedingten Aufwand für den Bund zwischen rd. 58,44 Mio. EUR und rd. 58,48 Mio. EUR jährlich. Dieser setzt sich aus den Kosten für die Vergütung für die Klassenführung für Klassenlehrpersonen an Praxisvolksschulen, für die Reform der Bezüge und für die Festsetzung einer zwanzigstündigen Unterrichtsverpflichtung für Schulcluster–Leitungen zusammen.

(2) Zu den übrigen beabsichtigten Maßnahmen enthalten die Erläuterungen jedoch keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, etwa in Bezug auf die zusätzliche Schaffung von Planstellen bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) (§ 175 Abs. 1 Z 6 und § 190 Abs. 2 Z 2 RStDG). Der RH weist darauf hin, dass er auf diesen Umstand (nicht ausreichende Transparenz) bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts–Novelle 2022

vom 13. Mai 2022, GZ 300.072/026–P1–3/22, in der diese Bestimmung bereits vorgesehen war, aufmerksam machte.

(3) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem oben genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–FinAV.

3. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA–Grundsatz–Verordnung (WFA–GV) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf ist am 27. Oktober 2022 beim RH per E–Mail mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 8. November 2022 eingelangt. Somit stand lediglich eine Frist von acht Arbeitstagen für eine Beurteilung der – umfangreichen – vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA–GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
i.V. Sch. Dr. Helga Kraus
Leiterin der Prüfungssektion 4

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

